



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

• • • •
E C A S
K S V A

Office de l'assurance-invalidité
Invalidenversicherungs-Stelle
Fribourg - Freiburg

Neue IV-Anmeldung

Hat die IV-Stelle ein Rentengesuch abgelehnt, darf sie ein neues Gesuch nur prüfen, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise verändert hat (Art 87 Abs. 3 IVV). Das vorliegende Merkblatt erläutert diese gesetzliche Grundlage und gibt Empfehlungen zum konkreten Vorgehen bei einer Neuanschuldung.

Was führt zu einer Änderung des anspruchrelevanten Invaliditätsgrades?

In der Regel handelt es sich dabei um eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Die Frage ist, wie man diese gegenüber der IV-Stelle des Kantons Freiburg glaubhaft machen kann. Es empfiehlt sich, ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das in wenigen Sätzen erklärt, wie sich der Gesundheitszustand verändert hat. Es genügt nicht, eine Verschlechterung zu erwähnen, sondern es muss erklärt werden, worin die Veränderung konkret besteht. Auch der Zeitpunkt der Veränderung ist wichtig. Entscheidend ist die Entwicklung ab dem Zeitpunkt, an dem die letzte Verfügung versandt wurde. Die erwähnte Veränderung des Gesundheitszustands muss auch geeignet sein, die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person zu beeinträchtigen.

Gibt es ein Formular für die Neuanschuldung?

Die leistungsberechtigte Person muss ein neues Gesuch auf Leistungen mit dem Formular « *Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/Rente* » einreichen. Damit die IV-Stelle auf das Gesuch eintreten kann, muss jedoch zwingend ein ärztliches Zeugnis, wie im obigen Abschnitt erwähnt, beigelegt werden.

Gibt es weitere Informationen, die mit der Neuanschuldung eingereicht werden müssen?

Angaben zu möglichen Änderungen der persönlichen und beruflichen Situation, die seit der letzten Verfügung eingetreten sind, vereinfachen und beschleunigen die Prüfung der erneuten

Was passiert, wenn die Verschlechterung glaubhaft gemacht wurde?

Die IV-Stelle tritt auf das Gesuch ein und prüft unvoreingenommen sowie ergebnisoffen, ob ein Anspruch auf Leistungen besteht. Dabei wird sie die Entwicklung des Gesundheitszustands seit der letzten Verfügung eingehend prüfen und in diesem Zusammenhang die Arztberichte über die Entwicklung der Situation anfordern.

Was passiert, wenn die Verschlechterung nicht glaubhaft gemacht wird?

Die IV-Stelle darf nicht auf ein Gesuch eintreten, wenn die Verschlechterung nicht glaubhaft gemacht wurde. Das bedeutet, dass sie keine Abklärungen treffen kann und das Verfahren zur Prüfung, ob ein Anspruch auf Leistungen besteht, nicht eröffnet wird.